VERORDNUNG (EWG) Nr. 1455/82 DES RATES

vom 18. Mai 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 über die Beihilfe für Hartweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird die Beihilfe für Hartweizen nur für bestimmte Zonen der Gemeinschaft gewährt, in denen die Hartweizenproduktion einen angestammten, bedeutenden Platz in der landwirtschaftlichen Erzeugung einnimmt. Diese Kriterien führen dazu, die Gewährung der Beihilfe auf die im Anhang zu der vorliegenden Verordnung aufgeführten Regionen zu begrenzen. Die Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 [3] ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehene Beihilfe wird von den Mitgliedstaaten für die Erzeugung von Hartweizen in ihrem Hoheitsgebiet in den im Anhang genannten Regionen und unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen gewährt."

2. Folgender Anhang wird hinzugefügt:

„*ANHANG*

ITALIEN

— **Regionen**

Abruzzen
Basilikata
Kalabrien
Kampanien
Latium
Marken
Molise
Apulien
Sardinien
Sizilien
Toskana

— Berggebiete und Hügelzonen sowie benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG [1]

FRANKREICH

— **Regionen**

Provence — Alpes — Côte d'Azur
Languedoc-Roussillon

— Berggebiete und Hügelzonen sowie benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG

GRIECHENLAND

— **Regionen**

Zentralgriechenland
Peloponnes
Ionische Inseln
Thessalien
Mazedonien
Ägäische Inseln

— Berggebiete und Hügelzonen sowie benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG.

[1] ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1983.

[1] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[2] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
[3] ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER